

## Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses in der Gemeinde Felm

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindewahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

### Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe <sup>2)</sup>
101	Suhr	Friedrich	CDU
101	Templin	Heinke	CDU
101	Haß	Thorsten	CDU
101	Nehls	Sebastian	CDU
101	Hackauf	Holger	CDU
101	Sulimma	Volker	CDU

### Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe
1	Schunck	Christiane-Isabel	SPD
2	Lähn	Norbert	SPD
3	Baasch	Jasmin	SPD
4	Möller	Thilo	SPD
5	Fiebiger-Heise	Klaus-Joachim	WGF Dänsicher Wohld
6	Kullmann	Jan-Niklas	WGF Dänischer Wohld
7	Heise	Kristof	WGF Dänischer Wohld

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei dem Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist <sup>3)</sup> beginnt am **24. Mai** und endet am **25. Juni 2018**.

Gettorf, 23. Mai 2018

Dienstsiegel

Meins  
- Gemeindewahlleiter -

<sup>1)</sup> Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

<sup>2)</sup> Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GWKG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.

<sup>3)</sup> § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag.

2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.

3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt sein.